

Aktenzeichen: 3 AZR 44/84

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 15. Oktober 1985

- 3 AZR 44/84 -

I. Arbeitsgericht
Duisburg

Urteil vom 11. Mai 1983

- 3 Ca 406/83 -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 9. November 1983

- 5 Sa 1069/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Antrag auf Berufsunfähigkeitsrente im Ruhestand

Gesetz: BetrAVG § 1; BGB § 242 Ruhegehalt, § 362,
§ 242 Verwirkung, § 611 Fürsorgepflicht

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 44/84

5 Sa 1069/83 Düsseldorf

Verkündet am
15. Oktober 1985

Haust,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. Oktober 1985 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Dieterich, die Richter



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Schaub und Dr. Peifer sowie die ehrenamtlichen Richter Lichtenstein und Dr. Hromadka für Recht erkannt:

1. Das Urteil des Landesarbeitsgerichts
Düsseldorf vom 9. November 1983 - 5 Sa
1069/83 - wird aufgehoben.
2. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung - auch über die
Kosten der Revision - an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

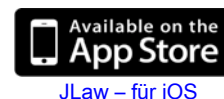
V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der am 4. Juli 1918 geborene Kläger trat im Jahre 1932 in die Dienste der G Seifenfabrik KG. Aus Anlaß seines 25jährigen Dienstjubiläums erteilte ihm seine damalige Arbeitgeberin eine Versorgungszusage. Danach sollte er wegen einer Altersversorgung bei der beklagten Pensionskasse angemeldet werden und die Arbeitgeberin sollte die erforderlichen Beiträge bezahlen. Im weiteren Verlauf des Arbeitsverhältnisses führte der Kläger für seine Arbeitgeberin die Korrespondenz mit der Beklagten, wobei er sich als stellvertretender Geschäftsführer bezeichnete. Im Jahre 1974 stimmte er einer Änderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen zu, wonach diese künftig in ihrer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



jeweiligen Fassung Anwendung finden sollten.

Durch Bescheid des Versorgungsamtes Hildesheim vom 15. Januar 1975 wurde der Kläger als Schwerbehinderter mit einer Erwerbsminderung von 60 v.H. und durch Änderungsbescheid vom 5. Juni 1979 mit einer solchen von 80 v.H. anerkannt. Bereits am 29. April 1977 wurde über das Vermögen der G Seifenfabrik KG das Konkursverfahren eröffnet. Der Konkursverwalter kündigte das Arbeitsverhältnis zum 31. Dezember 1977 und verschob den Beendigungszeitpunkt bis zum 31. März 1978. Bis zum 31. Juli 1978 war der Kläger arbeitslos. Seit dem 1. August 1978 bezieht er vorgezogenes Altersruhegeld für langfristig Arbeitslose nach § 25 Abs. 2 AVG. Mit einem am 29. November 1978 an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte gerichteten Schreiben bat der Kläger seinen Antrag auf vorgezogenes Altersruhegeld in einen Antrag auf Rente wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit umzudeuten. Die Bundesversicherungsanstalt lehnte dies ab, weil der Kläger nach Bewilligung des vorgezogenen Altersruhegeldes Rechte wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit nicht mehr geltend machen könne.

Die Beklagte ist die Pensionskasse der chemischen Industrie in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit. Mitglied der Beklagten können sogenannte Firmen- und Einzelmitglieder werden. Firmenmitglieder sind Bedienstete der einzelnen chemischen Unternehmen (Kassenmitglieder), die zur Altersversorgung angemeldet werden können. Einzelmitglieder sind Personen, deren Firmenmitgliedschaft endete, z.B. wegen Beendigung des



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



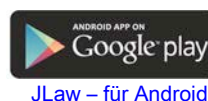
Arbeitsverhältnisses. Die Beklagte gewährt nach allgemeinen Versicherungsbedingungen und Tarifbedingungen (kurz: AVB) Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenpensionen. Alterspension erhält ein Mitglied, das die Altersgrenze erreicht hat. Für männliche Mitglieder ist diese das Ende des Monats, in dem das 64. Lebensjahr vollendet wird. Sie können vorgezogene Alterspension erhalten, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben, jedoch die Voraussetzungen der Berufsunfähigkeitspension nicht erfüllen. Zum Ausgleich für die ohne Berufsunfähigkeit bewirkte und nicht kalkulierte längere Leistungsdauer wird die vorgezogene Alterspension um einen versicherungsmathematischen Abschlag gekürzt. Dieser beträgt 0,4 % für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme. Berufsunfähigkeitsrente erhält ein Mitglied, das berufsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung ist. Ferner heißt es in den allgemeinen Versicherungsbedingungen in der Fassung vom 1. Juli 1976 in § 25 Abs. 3:

"Die Berufsunfähigkeit wird nachgewiesen durch den Bescheid der gesetzlichen Rentenversicherung. Falls das Mitglied der gesetzlichen Rentenversicherung nicht angehört oder eine dort vorausgesetzte Wartezeit nicht erfüllt und deshalb im Falle der Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit einen Bescheid über die Gewährung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vorliegen kann oder wenn die Pensionskasse aus anderen Gründen die Vorlage eines ärztlichen Gutachtens verlangt, bestimmt sie einen ärztlichen Gutachter, der auf Kosten der Pensionskasse das Mitglied zu untersuchen und in einem schriftlichen Gutachten ausdrücklich auszusprechen hat, ob Berufsunfähigkeit im Sinne der Ziff. 2 vorliegt."

Nach Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G Seifenfabrik KG kam es zu einem umfangreichen Schriftwechsel zwischen dem Kläger und der Beklagten, in der diese ihn über die Voraussetzungen und Auswirkungen des versicherungsmathematischen Abschlags unterrichtete. Nachdem sie ihn auch über die notwendigen Formalien eines Antrags belehrt hatte, schrieb der Kläger am 2. Mai 1978:

"Betr.: Antrag auf vorgezogene Alterspension nach Tarif
----- A u. B. Mitglieds-Nr. 9.262

Bezug: Ihr Schreiben vom 30. Dez. 1977 (dr.wn-wo)

Sehr geehrte Herren!

Unter Bezugnahme auf die Ihnen bekannten div. Vorgänge bin ich gezwungen

1. Antrag auf vorgezogene Alterspension ab 1.8.1978 und
 2. Antrag auf Beitragsbefreiung ab 1.1.1978
- zu stellen.

Da ich als Schwerbehinderter nach dem Gesetz mit 60 v. H. anerkannt bin, hätte ich wahrscheinlich die Möglichkeit gehabt die Voraussetzungen für "Berufsunfähigkeitspension" zu schaffen. Da mir in der gesetzlichen Rentenversicherung jedoch ab vollendetem 60. Lebensjahr in dem vorgezogenen Altersruhegeld gegenüber Erwerbsunfähigkeitsrente keine geringeren Leistungen zufließen, möchte ich von dem, sicher bei der von Ihnen geforderten ärztlichen Gutachteruntersuchung, umständlichen und langwierigen Verfahren Abstand nehmen. Hier, unmittelbar an der Zonengrenze, besteht schon gar keine Möglichkeit. Oder würde ein solches Gutachten auch unabhängig von der gesetzlichen Rentenversicherung von Ihrer Kasse eingeleitet?

Nach 52 Wochen Arbeitslosigkeit habe ich das vorgezogene Altersruhegeld der BfA ab 1.8.78 beantragt.

Leistungen aus dem Konkursverfahren konnten leider für eine Erhöhung der Jahresanwartschaften der Pens.Kasse nicht mehr erreicht werden.

Die Versicherungsscheine nach Tarif A u. B sowie eine Geburtsurkunde werden beigelegt.

Die Überweisungen sind vorzunehmen:

Mein Konto: 25.357 922 NORD LB.,



BLZ

"

Am 25. September 1978 setzte die Beklagte die Altersrente unter Berücksichtigung eines versicherungsmathematischen Abschlages auf 168,59 DM monatlich fest.

Bereits mit Schreiben vom 8. Oktober 1978 und vom 18. November 1978 kam der Kläger auf seine Frage zur Begutachtung der Berufsunfähigkeit zurück. Er bat, erneut eine Prüfung einzuleiten, damit er wegen der unterbliebenen Beratung über die ärztliche Begutachtung nicht einen weiteren Schaden erleide. Die Beklagte lehnte jedoch ab, Berufsunfähigkeitspension zu gewähren, also von einem versicherungsmathematischen Abschlag abzusehen.

Der Kläger hat mit einer bei dem Sozialgericht eingereichten und an das Arbeitsgericht verwiesenen Klage von der Beklagten die Nachzahlung des Unterschiedsbetrages zwischen der Berufsunfähigkeitspension und dem vorgezogenen Altersruhegeld für die Zeit vom 1. August 1978 bis zum 30. April 1983 in Höhe von monatlich 92,79 DM, insgesamt also 5.289,03 DM verlangt. Hierzu hat er vorgetragen: Er sei bereits am 2. Mai 1978 berufsunfähig gewesen. Dies ergebe sich nicht nur aus seiner Anerkennung als Schwerbehinderter, sondern auch aus ärztlichen Attesten und notfalls einem einzuholenden Sachverständigengutachten. Eines Nachweises durch einen entsprechenden Versicherungsbescheid der BfA bedürfe es nicht. Die Änderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen von 1976 brauche er sich nicht entgegenhalten zu lassen. Nach der früheren Fassung habe er die Berufsunfähigkeit auch durch privatärztliches Gutachten nachweisen können.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn
5.289,03 DM nebst 4 % Zinsen seit Kla-
gezustellung zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie be-
streitet, daß der Kläger bereits am 2. Mai 1978 berufs- oder
erwerbsunfähig gewesen sei. Jedenfalls habe er dies nicht nach-
gewiesen. Mit Schreiben vom 2. Mai 1978 habe er auch in voller
Kenntnis der Unterschiede zwischen den einzelnen Rentenarten das
vorgezogene Altersruhegeld beantragt. Nachträglich könne diese
Rentengewährung nicht mehr in eine Berufsunfähigkeitspension um-
gewandelt werden. Der Kläger gehöre nach Eintritt des Versor-
gungsfalles nicht mehr zu den anspruchsberechtigten Mitgliedern.
Als Versorgungsempfänger könne er nicht berufsunfähig werden.
Ihre Belehrungs- und Aufklärungspflichten habe sie sorgfältig
erfüllt.

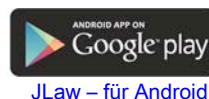
Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesar-
beitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Hier-
gegen richtet sich dessen Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Es kann noch nicht beurteilt
werden, ob der Kläger von der Beklagten Berufsunfähigkeitspension
für die Zeit vom 1. August 1978 bis zum 30. April 1983 zu be-
anspruchen hat, oder ob er sich mit dem gekürzten Altersruhegeld



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



begnügen muß.

I. Nach § 25 Abs. 1 AVB erhält ein Mitglied der Beklagten Berufsunfähigkeitspension, wenn es berufsunfähig geworden ist. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, hat das Landesarbeitsgericht zu Unrecht offengelassen.

1. Der Kläger gehört zum Kreis der Versicherungsberechtigten. Ihm ist aus Anlaß seines 25jährigen Dienstjubiläums eine entsprechende Versorgungszusage erteilt worden. Die Einzelheiten ergeben sich aus den allgemeinen Versicherungsbedingungen der Beklagten. Darüber besteht kein Streit.

2. Die Beklagte und das Landesarbeitsgericht vertreten zu Unrecht die Auffassung, nach Gewährung der vorzeitigen Alterspension könne der Kläger nicht mehr die Voraussetzungen der Berufsunfähigkeitspension erfüllen, weil er als Altersrentner nicht mehr ihr Mitglied sei. Das Landesarbeitsgericht übersieht, daß der Kläger mit seinem Antrag bereits für einen Zeitpunkt das Vorliegen von Berufsunfähigkeit behauptet, zu dem er noch nicht in den vorgezogenen Ruhestand versetzt worden war. Zu diesem Zeitpunkt war der Kläger Einzelmitglied der Beklagten.

Es sind auch keine Rechtsgründe ersichtlich, warum neben dem Bezug eines vorzeitigen Altersruhegeldes in der gesetzlichen Rentenversicherung keine betriebliche Berufsunfähigkeitspension in Betracht kommen könnte. Beide Rentenarten sind an unterschiedliche Voraussetzungen gebunden. Zudem bewilligt der ge-



gesetzliche Rentenversicherungsträger vorzeitiges Altersruhegeld und Berufsunfähigkeitspension alternativ, wenn beide Renten gleich hoch sind und von der Feststellung der unterschiedlichen Voraussetzungen keine besonderen Rechtsfolgen abhängen.

3. Der Kläger hat behauptet, zum Zeitpunkt seiner Versetzung in den vorgezogenen Ruhestand sei er bereits berufsunfähig gewesen. Berufsunfähig ist ein Mitglied nach den Versicherungsbedingungen, wenn seine Erwerbsfähigkeit infolge Krankheit oder anderer Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich oder geistig gesunden Mitglieds mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist. Für den Zeitpunkt der Versetzung des Klägers in den Ruhestand hat das Landesarbeitsgericht lediglich festgestellt, daß der Kläger Schwerbehinderter mit einer Erwerbsminderung von 60 v.H. war. Der Begriff der Erwerbsminderung ist jedoch nicht mit dem der Berufsunfähigkeit gleichzusetzen (Gröninger, SchwbG, Stand Mai 1984, § 1 Anm. 4; Wilrodt/Neumann, SchwbG, 6. Aufl. 1984, § 1 Rz 29). Die Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nach der körperlichen und geistigen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben zu beurteilen. Für die Beurteilung ist maßgebend, um wieviel die Befähigung zur üblichen, auf Erwerb gerichteten Arbeit und deren Ausnutzung im wirtschaftlichen Leben, durch die als Folgen einer Schädigung anerkannten Gesundheitsstörungen beeinträchtigt sind (§ 30 BVersG). Das Landesarbeitsgericht wird demnach den Behauptungen und dem Beweisantritt des Klägers, er sei bereits 1978 berufsunfähig gewesen, nachzugehen haben.



II. Dem Landesarbeitsgericht kann nicht in der Ansicht gefolgt werden, die Klage sei bereits deshalb unbegründet, weil der Kläger das Verfahren zur Rentenbewilligung nicht eingehalten habe.

1. Nach § 16 Abs. 1 AVB ist die Gewährung der Kassenleistungen vom Eingang eines Antrages bei der Beklagten abhängig. Die Zahlung der Berufsunfähigkeitspension beginnt mit dem auf den Antragseingang folgenden Monat (§ 17 Abs. 2 AVB). Der Kläger hat zunächst mit seinem Schreiben vom 2. Mai 1978 die vorgezogene Alterspension verlangt. Aber bereits mit Schreiben vom 8. Oktober 1978 und vom 18. November 1978 kam er auf die Berufsunfähigkeitspension zurück; er bat um Feststellung seiner Berufsunfähigkeit, damit er nicht einen weiteren Schaden erleide. Aus dem Zusammenhang der Schreiben ergibt sich, daß er nunmehr statt der vorgezogenen Alterspension die Berufsunfähigkeitspension begehrte.

Der Kläger war aus Rechtsgründen nicht gehindert, seinen Leistungsantrag zu ändern. Mit dem Antrag auf Gewährung eines vorzeitigen Altersruhegeldes und mit der beantragten Rentenfestsetzung durch die Beklagte ist das Versicherungsverhältnis nicht erfüllt worden (§ 362 BGB). Das Versicherungsverhältnis erschöpft sich nicht in der Gewährung einer vorgezogenen Alterspension. Diese Form der Versorgung wird ohnehin nur dann gewährt, wenn nicht die Voraussetzungen für den Bezug der Berufsunfähigkeitspension vorliegen (§ 24 Abs. 4 AVB).

2. Der Kläger hat auch nicht durch seinen Antrag auf Bewilli-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gung der Alterspension das Recht verwirkt, eine Berufsunfähigkeitspension zu verlangen. Ein Recht verwirkt nur, wer mit dessen Erhebung so lange wartet, daß der Schuldner sich darauf einrichtet, das Recht werde nicht mehr geltend gemacht, und wenn die Erfüllung dem Schuldner nicht mehr zugemutet werden kann (BAG 6, 165, 167 = AP Nr. 9 zu § 242 BGB Verwirkung, zu III der Gründe; Urteil vom 1. August 1958 - 1 AZR 475/55 - AP Nr. 10 zu § 242 BGB Verwirkung). Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt. Der Kläger ist bereits wenige Wochen nach der Rentenbewilligung und Feststellung der Rentenkürzungen aufgrund des versicherungsmathematischen Abschlags auf die Berufsunfähigkeitspension zurückgekommen.

3. Es trifft auch nicht zu, daß nach den Versicherungsbedingungen die Berufsunfähigkeit nur mit einem Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung nachgewiesen werden könnte. Es mag Versorgungsordnungen geben, nach denen die Parteien für die Feststellung der Berufsunfähigkeit eine Schiedsgutachtervereinbarung des Inhalts schließen, daß der Nachweis der Berufsunfähigkeit nur durch den Rentenversicherungsträger möglich ist (Blomeyer/Otto, BetrAVG, Einl. Rz 229; Höfer/Abt, BetrAVG, 2. Aufl., Arb.GR Rz 291). § 25 Abs. 3 AVB enthält aber keine solche abschließende Regelung, und zwar auch nicht in der Fassung vom 1. Juli 1976. Im übrigen hat der Kläger Berufsunfähigkeitsrente bei der BfA beantragt. Dieser Antrag wurde nicht beschieden. Der gesetzliche Rentenversicherungsträger kann, ohne weitere Feststellungen zu treffen, vorgezogenes Altersruhegeld oder Berufsunfähigkeitsrente bewilligen, wenn beide Renten gleich hoch sind,



im übrigen aber die Voraussetzungen der einen oder anderen Rentenart vorliegen (§§ 23, 25 AVB). Auch im vorliegenden Fall hat die BfA die spätere Umwandlung des Altersruhegeldes in eine Berufsunfähigkeitsrente abgelehnt, weil sich die Rente im Verhältnis zum gesetzlichen Rentenversicherungsträger nicht geändert hätte. § 25 Abs. 3 AVB trägt dieser Rentensituation keine Rechnung. Die Regelung ist offensichtlich nicht abschließend. Damit steht nichts im Wege, daß aufgrund ärztlicher Gutachten festgestellt wird, ob der Kläger bereits bei Versetzung in den Ruhestand berufsunfähig war. Das Landesarbeitsgericht wird die erforderlichen Feststellungen zu treffen haben.

Dr. Dieterich
zugleich für den ehrenamtlichen Richter
Dr. Hromadka, dessen
Amtszeit geendet hat.

Schaub

Lichtenstein

Dr. Peifer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)